



ho/yk

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 63 "Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide";  
 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.09.1996

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	23.02.2012			
Rat	13.03.2012			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Im Jahr 1994 wurden Anträge gestellt, welche die Errichtung einer Flugzeughalle auf dem Meinerzhagener Gebiet des Flugplatzes zum Inhalt hatten. Die Antragsverfahren, ebenso die Widerspruchs- und Klageverfahren, verliefen erfolglos. Die kritische Haltung der betroffenen Kommunen Kierspe, Meinerzhagen und Marienheide zu den Bauvorhaben beruhte auf der Tatsache, dass seit vielen Jahren Beschwerden aus der Umgebung des Luftlandeplatzes wegen Lärmbelästigungen durch Fliegeraktivitäten vorlagen.

Dieses war auch der Grund dafür, dass der Rat der Gemeinde Marienheide am 03.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“ beschlossen hat. Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung sollte die Steuerung der dortigen städtebaulichen Entwicklungsabsichten sein. Insbesondere sollte der Bebauungsplan die Grundlage bilden für eine gegebenenfalls zu erlassende Veränderungssperre gem. § 14 BauGB.

Der Erlass einer Veränderungssperre kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn die Gemeinde ihrer aktuellen Bauleitplanung widersprechende Bauvorhaben fürchtet. Im Fall

des Luftlandeplatzes hätte die Gemeinde Marienheide hiermit bis zur Rechtskraft des Bauleitplanes städtebauliche Fehlentwicklungen unterbinden können.

Gemäß geltender Rechtsprechung muss die gesicherte Planung aber ein Mindestmaße dessen erkennen lassen, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplanes sein soll. Erlässt die Gemeinde, basierend auf dem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes, eine Veränderungssperre, um erst Zeit für die Entwicklung eines gewissen Planungskonzeptes zu gewinnen, wird diesem Gedanken nicht ausreichend Rechnung getragen. Die bloße Absicht zu planen, genügt demnach nicht. Unter diesem Aspekt dürfte der Bebauungsplan Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen Marienheide“, dessen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 1996 stammt und keine Qualifizierung erfuhr, nicht mehr geeignet sein die Steuerung und insbesondere die Sicherung der Flugplatzentwicklung zu gewährleisten. Deswegen ist es an der Zeit, den seinerzeitigen Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Sofern sich zukünftig die Notwendigkeit ergibt, ist es der Gemeinde unbenommen, basierend auf aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen erneut bauleitplanerische Aktivitäten zu ergreifen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“ ist der Anlagekarte entnehmbar.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“ vom 03.09.1996 aufzuheben.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 09.01.2012